

Erlass eines IX. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach und Entscheidung über die Gewährung von Sitzungsgeldern für Online-Fraktionssitzungen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
04.03.2021	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
11.03.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat erklärt sich mit der Anerkennung von Online-Fraktionssitzungen als Fraktionssitzungen nach § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach im Jahr 2020 und 2021 vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Klarstellung im IX. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach einverstanden.
2. Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt den der Originalniederschrift als Anlage beigefügten IX. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Mit Fortschreiten der Corona-Pandemie hat sich im Jahr 2020 immer mehr die Bedeutung der Reduzierung persönlicher Kontakte für eine erfolgreiche Bekämpfung der durch das Coronavirus ausgelösten Erkrankung herausgestellt.

Auch wenn Räte und ihre Ausschüsse als privilegierte Institutionen durchaus noch hätten tagen dürfen, mussten viele Sitzungen abgesagt und die notwendigen Beschlüsse aufgrund der nicht gegebenen Öffentlichkeit anderer Formate durch Dringlichkeitsentscheidungen mit anschließender Genehmigung in entsprechenden Sitzungen ersetzt werden.

Für Fraktionssitzungen hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen schon früh festgehalten, dass „Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen [...] für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit [besteht], andere Sitzungsformen zu wählen. So können Fraktionssitzungen im Zuge der Coronavirus-Epidemie zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.“

Wurde zunächst ausschließlich eine „unbürokratische“ Handhabung in Form einer Gleichstellung mit Fraktionssitzungen in Präsenz in Aussicht gestellt, für die ein Sitzungsgeld lediglich einen auch nachträglich zu fassenden Ratsbeschluss erforderte, macht das MHKBG seit Ende Oktober 2020 die Empfehlung, die Hauptsatzung um einen entsprechenden Passus zu ergänzen, sofern Online-Fraktionssitzungen bei den Sitzungsgeldern berücksichtigt werden sollen.

Die ministerielle Empfehlung wurde für die konstituierende Sitzung zu spät gegeben, so dass erst mit der nun vorliegenden Entwurfsfassung zum IX. Nachtrag zur Hauptsatzung ein entsprechender Vorschlag für die Zukunft gemacht werden kann. Zugleich soll jedoch der vom Ministerium in einer Erläuterung zu den „Hinweisen zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19“ empfohlene rückwirkende Ratsbeschluss für die 2020 und bisher in 2021 abgehaltenen Online-Fraktionssitzungen eine Auszahlung der Sitzungsgelder ermöglichen.

Im Rahmen der Vorgespräche zur konstituierenden Sitzung des Rates wurde ferner festgehalten, dass die Hauptsatzung um eine Regelung ergänzt werden soll, nach der die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2. GO NRW durch eine Hauptsatzungsregelung nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 1. GO NRW nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss gelten soll.

Artikel III des vorgeschlagenen IX. Nachtrages zur Hauptsatzung greift redaktionelle Änderungen im § 10 der Hauptsatzung auf. Durch Änderungen der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung wurden die bisher in der Hauptsatzung geregelten Obergrenzen durch die Regelungen des § 3a der Entschädigungsverordnung verdrängt. Dem wird hier durch die entsprechenden Verweise Rechnung getragen.

Die für die vorliegenden Änderungen der Hauptsatzung vorgesehene Sitzung des Rates der Stadt am 30.11.2020 wurde ebenso abgesagt, wie die für den 26.01.2021 geplante Sitzung des Rates der Stadt, weswegen nunmehr eine Beschlussfassung am 11.03.2021 angestrebt wird.

Anlage/n:

Entwurf der IX. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach

Synopse zu § 10 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach